

# **Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Leistungen zur Durchführung von Modellprojekten für einen „Spurwechsel“ von geflüchteten Menschen mit geringer Aussicht auf einen Aufenthaltstitel in Verantwortung kommunaler Gebietskörperschaften („Spurwechsel – Billigkeitsrichtlinie“)**

## **1. Zweck der Billigkeitsleistung**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) gewährt finanzielle Leistungen an Modellkommunen zur Abmilderung der Folgen einer angespannten Situation in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung infolge der Geflüchteten aus der Ukraine und den erneut angewachsenen Flüchtlingsbewegungen aus anderen Herkunftsländern in Form von Billigkeitsleistungen gem. § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO). Zweck der Billigkeitsleistung ist es, die Akteurinnen und Akteure vor Ort im Rahmen von bis zu fünf Modellprojekten in die Lage zu versetzen, die in kommunalen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung lebenden Menschen mit geringer Aussicht auf einen Aufenthaltstitel durch gezielte Förderung sowie sprachliche und fachliche Qualifizierungsmaßnahmen in Arbeit und Ausbildung zu lenken und damit Möglichkeiten für ein selbständiges Leben außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen und ähnlichen Unterbringungsformen zu eröffnen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Unterbringungssituation in den Kommunen zu entlasten. Gleichzeitig sollen positive Effekte für den brandenburgischen Arbeitsmarkt und für die Sozialsysteme gewonnen werden.

Das Land Brandenburg gewährt die Leistungen nach § 53 LHO aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist ein Ausgleich der Mehrbelastungen, die mit der Durchführung des Modellprojektes in den Jahren 2023 und 2024 entstehen. Hierzu können insbesondere gehören:

- Personal-, Sach- und Fahrtkosten für Koordinierungsleistungen innerhalb des Projektes zur
  - Sicherstellung der regionalen Zusammenarbeit mit potentiellen Ausbildungs- und Qualifizierungsträgern, der regional zuständigen Agentur für Arbeit sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Kammern, Innungen, Berufsverbände, Anerkennungsbehörden, BAMF, Trägern von Integrationsangeboten, Sprachkursträgern,
  - Entwicklung eines Screeningverfahrens zur Auswahl der Teilnehmenden in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde und potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der Region,
  - Organisation der Beratung der Zielgruppe im Auswahlverfahren und Vorbereitung des Abschlusses einer Integrationsvereinbarung mit der Ausländerbehörde,
  - Organisation erforderlicher Maßnahmen in der Vorbereitungsphase (Integrationskurse, Probearbeit etc.),
  - Organisation der sozialpädagogischen Begleitung in der Ausbildungs- oder Berufsphase,
  - Erhebung der Erfolgsindikatoren und Rückmeldung an die Ausländerbehörde zur aufenthaltsrechtlichen Würdigung,
  - statistischen Auswertung der Ergebnisse des Projektes.
- Kosten der Durchführung von Integrations- und (Berufs-)Sprachkursen einschließlich notwendiger Kinderbetreuungskosten, soweit keine Teilnahmeberechtigung nach den §§ 44, 44a Aufenthaltsgesetz vorliegt oder hergestellt werden kann,

- Kosten der sozialpädagogischen Begleitung in der Vorbereitungsphase sowie während der Ausbildungs- bzw. der Berufseinmündungsphase.

### **3. Leistungsempfangende**

Empfangende der Billigkeitsleistung sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg.

### **4. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung**

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass das MSGIV die Durchführung des Modellprojektes auf der Grundlage eines abgestimmten Konzeptes bestätigt hat.

Die für eine Erfolgs- und Nutzenanalyse notwendigen statistischen Angaben sind dem MSGIV auf Anforderung bereitzustellen.

Berücksichtigungsfähig sind Kosten, die während der Durchführung des Modellprojektes entstehen. Vorbereitende, für die Projektumsetzung notwendige Maßnahmen, wie zum Beispiel die Konzepterstellung und der Abschluss von Vereinbarungen mit regionalen Akteurinnen und Akteuren, stehen einer späteren Gewährung der Billigkeitsleistung nicht entgegen.

### **5. Bemessung und Höhe der Billigkeitsleistung**

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einer Höchstgrenze von 1.345.000 Euro pro Modellprojekt gewährt.

Eine Selbstbeteiligung ist nicht erforderlich.

Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen. Bezuschusst werden insoweit nur Maßnahmen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen gedeckt werden können. Sofern Leistungsempfangenden zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen für dieselben Maßnahmen bewilligt werden, ist die nach dieser Richtlinie gewährte Billigkeitsleistung mit den weiteren Unterstützungsleistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.

### **6. Verfahren**

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV)

Die Billigkeitsleistung ist schriftlich oder elektronisch unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formulars (s. Anlage) zu beantragen.

### **7. Auszahlung**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides quartalsweise zur Mitte des Quartals. Für das Jahr 2023 kann die Auszahlung der Mittel abweichend von Satz 1 nach Bestandskraft des Bescheides in einem Betrag erfolgen.

### **8. Nachweis der Mittelverwendung**

Die Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung ist erforderlich. Die Verwendung der Mittel ist entsprechend den Vorgaben aus der der Richtlinie beigefügten Anlage nachzuweisen. Die Bestätigung und der Nachweis zur Mittelverwendung sind zusammen nach Ablauf des Jahres 2024 bis spätestens zum Ende des I. Quartals 2025 der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen. Nachzahlungen werden nicht gewährt.

## **9. Geltungsdauer**

Die Richtlinie über die Gewährung der Billigkeitsleistungen tritt am 15. August 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.